



Totalrevision der Kirchenverfassung; Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Auch wenn sich ein Revisionsbedarf der Verfassung seit langem abgezeichnet hat, hat die Motion der Synodalen der Kirchgemeinde Appenzell letztlich den Prozess zur Totalrevision der Kirchenverfassung ausgelöst. Die Motion hatte im Wesentlichen eine finanzielle Entlastung der Abgaben der Kirchgemeinde Appenzell an den Zentralfonds und an die Landeskirche zum Ziel. Die Synodalen haben die Motion am 29. Juni 2015 als erheblich erklärt und an den Kirchenrat überwiesen. In der Folge hat der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe bestellt, die den bestehenden Finanzausgleich und das Reglement Finanzordnung prüfen und insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Kirchgemeinde Appenzell überarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe hat den fiktiven Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell überprüft und angepasst und einen neuen Finanzausgleich mit einem geringeren Mindestausgleich für kleine Kirchgemeinden entwickelt. Im Sommer 2017 konnte der Kirchenrat der Synode seinen Vorschlag unterbreiten. Die Synode ist dem Vorschlag des Kirchenrats nicht gefolgt. Sie hat aber den Änderungen in den Reglementen Finanzordnung und Finanzausgleich zugestimmt, wonach für die Berechnung der Zentralfondssteuer für die Kirchgemeinde Appenzell lediglich die Steuererträge der natürlichen Personen, nicht mehr aber jene der juristischen Personen als Berechnungsgrundlage dienen sollen.

Der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden sollte hingegen grundsätzlich überdacht werden und sich nicht ausschliesslich an den Inhalten der Motion der Kirchgemeinde Appenzell orientieren.

Weil die Struktur und die Entwicklung der Landeskirche zur Ausgestaltung des Finanzausgleichs zueinander in Abhängigkeit stehen, sollten diese Themen innerhalb der Totalrevision der Verfassung diskutiert werden.

Im Sommer 2018 hat die Synode dem Antrag des Kirchenrats zur Totalrevision der Kirchenverfassung stattgegeben. In einer Konsultationsphase sollten die Schwerpunkte in den Bereichen «Strukturen», «Kirchliches Leben und Dienstrecht», «Behörden und demokratische Rechte» und «Finanzen und Rechtsprechung» in vier Gruppen diskutiert und darauf im Plenum mit einer Stellungnahme zuhanden der Arbeitsgruppe Verfassungstext verabschiedet werden.

Rund 60 Interessierte (Mitglieder aus Kirchenvorsteherschaften und dem Pfarrkonvent, Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der Landeskirche sowie Kirchgemeindemitglieder) wurden in einem breit angelegten Konsultationsverfahren mit vier Sitzungen im Lauf des Jahres 2019 zur Stellungnahme eingeladen. Die Fragen «Welche Werte sind uns als Landeskirche und als Kirchgemeinden wichtig?», «Wie soll unsere Kirche in 20 Jahren aussehen?» «Mit welchen Strukturen machen wir uns auf den Weg in die Zukunft?» und «Was lassen wir hinter uns?» haben die Überlegungen der Arbeitsgruppe Konsultationen begleitet.

In einem zweiten Schritt sollte die Arbeitsgruppe Verfassungstext die Ergebnisse zuhanden des Kirchenrats in einen Verfassungsentwurf überführen. Dort, wo das Plenum der Arbeitsgruppe Konsultationen zu Fragen keine Aussage gemacht hat, hat sich die Arbeitsgruppe Verfassungstext an den Ergebnissen des Idyll-Prozesses (2014 bis 2017) orientiert.

Die Arbeitsgruppe Verfassungstext hat den Verfassungstext an insgesamt 10 Sitzungen beraten und dem Kirchenrat Ende Oktober 2020 den Entwurf unterbreitet. Der Kirchenrat wiederum hat die Verfassung an zwei Sitzungen im Dezember 2020 und den erläuternden Bericht im Februar 2021 beraten und zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.



2. Verfassung von 2001

Die geltende Kirchenverfassung, in Kraft seit dem 1. Januar 2001, folgt in ihrer Organisationsstruktur jener des Staates.

Gegliedert ist sie in eine Präambel und umfasst im I. Teil den Bestand und das Gebiet der Landeskirche. Weiter statuiert sie den Mitgliedern der Kirchgemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhoden die freie Kirchgemeindewahl. Im sehr kurzen II. Teil umfasst sie die Grundsätze und Aufgaben der Landeskirche. Die demokratischen Rechte, das Stimm- und Wahlrecht und das Initiativ- und Referendumsrecht sind im III. Teil verankert. Der IV. Teil umfasst die Grundlagen der Gewaltenteilung und geht teils sehr detailliert auf die Aufgaben der drei Gewalten ein. Auch die Stellung und die Rechte des Pfarrkonvents sind in diesem Teil verankert. Die Grundsätze der Mittelbeschaffung und die Regelung bezüglich der Kirchensteuern sind im V. Teil verfasst und der VI. Teil umschreibt teils in einem hohen Detaillierungsgrad die Zuständigkeiten und Aufgaben der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden und jene der Kirchenvorsteherschaften. Der VII. und letzte Teil umfasst die Bestimmungen für eine Verfassungsrevision und die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

3. Besonderheit; Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Eine Besonderheit in der geltenden Gesetzessammlung bilden die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung, wobei die Zuständigkeit für die Rechtsetzung der Kirchenordnung bei der Synode liegt und die Kirchenverfassung der Volksabstimmung unterliegt.

Materiell enthält die Kirchenordnung weiterführende Bestimmungen mit teils gesetzgebendem, teils verfassungsrechtlichem Charakter. Diese Struktur hat Verdoppelungen (vgl. Art. 25 Abs. 1 KV und Art. 43 Abs. 1 KO) und Unklarheiten zur Folge (vgl. Art. 48 Abs. 3 KV und Art. 56 lit. c Abs. 1 KO).

4. Präsentation Verfassungsentwurf 2020

Die Gegenüberstellung der geltenden Verfassung mit dem Verfassungsentwurf bedeutet sowohl für die Autoren als auch für die Leserschaft einen beträchtlichen Aufwand. Es galt, zwischen einer leserlich einfachen Darstellung und einer Darstellung mit möglichst hoher Transparenz abzuwägen. Der Entscheid fiel zugunsten der Darstellung mit vollständiger Transparenz in drei Dokumenten: a) erläuternder Bericht, b) Synopse und c) Verfassungsentwurf 2020.

5. Gliederung und Systematik Verfassungsentwurf 2020

In seiner Gliederung unterscheidet sich der Verfassungsentwurf nicht wesentlich von jener der geltenden Verfassung. Neu hingegen sind die Überschriften, welche die Inhalte der einzelnen Teile in übergeordneten Begriffen zusammenfassen:

- I. Grundlagen
- II. Demokratische Rechte
- III. Behörden
- IV. Finanzordnung
- V. Kirchgemeinden
- VI. Verfassungsrevision
- VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Arbeitsgruppe Konsultationen hat zudem positiv zu einer Präambel Stellung genommen.



Die Unsicherheit zu den Begriffen «Gesetz» kontra «Reglement», konnte ausgeräumt werden. Als Abgrenzung zum staatlichen Recht wird weiterhin der Begriff «Reglement» verwendet.

Der Verfassungsentwurf nennt das Reglement dort, wo es zwingend notwendig ist. Auf Verweise zum Reglement verzichtet der Verfassungsentwurf hingegen.

6. Verfassungsentwurf; wesentliche Neuerungen

6.a) Schlanke Kirchenverfassung

Die Verfassung ist das zentrale Rechtsdokument. Sie regelt den grundlegenden organisatorischen Aufbau eines Staates oder einer Landeskirche, die territoriale Gliederung, das Verhältnis der Gewalten, die wichtigsten Rechte und Pflichten und sie enthält die Ziele und Aufgaben des Staates oder der Landeskirche und oft auch eine Präambel. An die Verfassung als oberste Norm sind die Gewalten, die aus ihr hervorgehen, gebunden.

Die Arbeitsgruppe Verfassungstext sah sich dem Wunsch der Arbeitsgruppe Konsultationen gegenüber, wonach der Verfassungsentwurf schlank gehalten und der teils hohe Detaillierungsgrad aufgehoben werden sollte.

Sie hatte demnach darauf zu achten, dass die grundlegenden Bestimmungen nach wie vor Eingang in das zentrale Rechtsdokument finden würden.

Vor allem die Bestimmungen im IV. Teil, «Dienstrechtliche Bestimmungen» und jene im V. Teil, «Kirchgemeinden», mit dem auf Verfassungsstufe ungewöhnlich hohen Detaillierungsgrad sind von der Verschlinkung in besonderem Masse betroffen.

Die in der Verfassung aufgehobenen Artikel werden Reglementen zugewiesen und der Inhalt soll innerhalb der Revision der Reglemente behandelt werden. Nur wenige Bestimmungen werden gänzlich aufgehoben.

Die Kirchenordnung soll aufgelöst und deren Inhalt in die teils neuen Reglemente überführt werden. Der Kirchenrat wird aus diesem Grund der Synode den Inhalt der bedeutendsten Reglemente mit dem Verfassungsentwurf vorlegen.

In der Umkehr haben auch Bestimmungen aus der Kirchenordnung und einzelnen Reglementen neu in den Verfassungsentwurf gefunden. Andere neue Bestimmungen statuieren neue Inhalte. Beide Formen sind in der Synopse besonders gekennzeichnet.

6.b) Kirchgemeinde Appenzell

Der Verfassungsentwurf trägt dem Memorandum von Prof. Dr. Benjamin Schindler «Zur Frage der Revision der Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell», verfasst am 22. April 2015, Rechnung. Darin wird festgestellt, dass *«die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 26. November 2000 (Kirchliche Gesetzessammlung 1.10) und die Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872 (SR 131.224.2; nachfolgend KV AI) sich in wichtigen Punkten widersprechen, insbesondere beim Stimm- und Wahlrechtsalter; beim Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländer sowie bei den Rechtsmittelinstanzen.»*

Prof. Schindler schlägt vor, die diesbezüglichen Artikel in der Verfassung mit folgendem Zusatz zu versehen: *«Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.»*

Der Verfassungsentwurf folgt der Empfehlung von Prof. Dr. Benjamin Schindler (vgl. Art. 7 Abs. 3, Art. 14 Abs. 3, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3).

Im Rahmen der Verfassungsrevision hat der Kirchenrat zudem geprüft, wie er das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzell nach einer finanziellen Entlastung ihrer Abgaben an die Landeskirche in die Verfassung aufnehmen könnte.



Art. 35 Abs. 2 nimmt auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Konsultationen eine neue Bestimmung auf, nach der die finanzielle Beziehung zur Kirchgemeinde Appenzell vertraglich geregelt werden soll.

Der Kirchenrat ist damit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Konsultationen zwar gefolgt, er steht einer Lösung auf vertraglicher Ebene jedoch zunehmend skeptisch gegenüber, denn in der Zwischenzeit hat der Kirchenrat Kenntnis von den Vorstellungen der Kirchenvorsteherschaft Appenzell. In einem Vertragsentwurf skizziert sie eine Lösung über «*die finanzielle Beteiligung der Kirchgemeinde Appenzell an der Landeskirche*». Diese Formulierung und der Inhalt des Vertragsentwurfs suggerieren eine Ausgangslage, die zurzeit nicht zutrifft. Die Kirchgemeinde Appenzell ist heute ein ordentliches Mitglied der Landeskirche mit den gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen 19 Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell. Mitgliedkirchgemeinden beteiligen sich nicht an der Landeskirche, sondern sie gehören der Landeskirche an; sie begründen die Landeskirche. Die heute geltende Struktur ermöglicht es, die Verschiedenartigkeit in der Einheit zu leben. Die unterschiedliche Ausgangslage der Kirchgemeinde Appenzell wird im Entwurf der Kirchenverfassung in Art. 7 Abs. 3 Stimm- und Wahlrecht, Art. 14 Abs. 3 Amtsdauer, Art. 31 Abs. 3, Art. 32 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 Rechtsmittelinstanz aufgenommen und der Art. 6 Abs. 2 lit. b FO 5.10 nimmt darüber hinaus die Sonderstellung der Kirchgemeinde Appenzell in den Fragen der Abgaben an die Landeskirche auf. Weitere Unterschiedlichkeiten können im Rahmen des übergeordneten Rechts in den Kirchgemeindereglementen zum Ausdruck kommen. Stellen wir heute eine Kirchgemeinde einer anderen beliebigen Kirchgemeinde gegenüber, befindet sich jede Kirchgemeinde gegenüber einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden in einer besonderen Lage. Es ist die Aufgabe des Parlaments, diese unterschiedlichen Betroffenheiten auf eine für alle akzeptierte Bandbreite zu nivellieren.

Kommen wir zurück auf den Art. 6 Abs. 2 lit. b der Finanzordnung 5.10. Dieser Artikel räumt der Kirchgemeinde Appenzell bezüglich ihrer Abgaben an die Landeskirche einen Sonderstatus ein; die Erträge der juristischen Personen für die Erhebung der Abgaben an die Landeskirche werden aufgrund dieser Regelung ausgeschlossen. Als einzige Kirchgemeinde der Landeskirche profitiert nämlich die Kirchgemeinde Appenzell nicht nur von Steuereinnahmen der natürlichen, sondern auch von jenen der juristischen Personen. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang andererseits der Umstand, dass die Kirchgemeinde Appenzell als einzige Kirchgemeinde der Landeskirche alleinige Besitzerin ihrer Kirche und somit auch alleinige Trägerin der Lasten ist, die in diesem Zusammenhang entstehen. Die Kirchen im Kanton Appenzell Ausserrhoden hingegen sind im Besitz der Einwohnergemeinden und die finanzielle Belastung wird von den Kirchgemeinden und den Einwohnergemeinden getragen – nicht überall paritätisch, aber gemeinsam.

6.c) Keine Kirchgemeindenamen in der Verfassung

Der Verfassungsentwurf verzichtet auf die Aufzählung der Kirchgemeindenamen. Das bedeutet, dass bei Änderungen der Gliederung der Landeskirche keine Verfassungsrevision erforderlich ist.

6.d) Freie Kirchgemeindewahl

Staat und Kirche sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden weitestgehend getrennt. Eine Ausnahme bildet der Steuereinzug. Art. 37 Abs. 1 der geltenden Verfassung weist den zuständigen Amtsstellen der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden die Rechnungsstellung der Steuern zu. Verträge zwischen der Landeskirche und den beiden Kantonen regeln das Nähere.

Seit dem 1.1.2021 ist es dem Steueramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden nicht mehr möglich, den Einzug der Kirchensteuern für Personen vorzunehmen, die nicht der Kirchgemeinde ihres Wohnorts angehören (ein Wechsel von der Kirchgemeinde Appenzell zu einer ausserrhodischen Kirchgemeinde und umgekehrt ist in der geltenden Verfassung ausgeschlossen).

Seit Inkrafttreten der Bestimmung zur freien Kirchgemeindewahl im Jahr 2002 haben jährlich durchschnittlich 10 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Jahr 2020 lag die kumulierte Zahl der betroffenen Mitglieder zufolge von Wegzügen und Todesfällen nicht bei 180, sondern bei rund 50 Personen.



Der freien Kirchgemeindewahl kommt demnach keine überaus hohe Bedeutung zu. Als Grund für einen Wechsel der Kirchgemeinde werden in den meisten Fällen ein grösserer Bezug zu einer anderen Kirchgemeinde als zu jener in der Wohngemeinde angeführt. In einer Kirchgemeinde liegen mehrere Weiler geografisch so, dass sich das Leben im Alltag (Kirche, Schule, Einkauf etc.) auf eine Gemeinde ausrichtet, die nicht der Wohngemeinde entspricht. In einer anderen Kirchgemeinde können sich Kirchgemeindeglieder nicht mit der besonderen theologischen Ausrichtung der Kirchgemeinde identifizieren und haben deshalb von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht.

Der mit einem Wechsel der Kirchgemeinde verbundene administrative und technische Aufwand für die Steuerverwaltung und der administrative Aufwand für die Landeskirche und die Kirchgemeinden stehen allerdings in einem sehr ungünstigen Verhältnis. Deshalb sieht der Verfassungsentwurf die Möglichkeit der freien Kirchgemeindewahl nicht mehr vor.

Ausserdem dürfte die freie Kirchgemeindewahl aufgrund der aktuellen Entwicklung, die in Richtung Zusammenarbeit und Fusion geht, künftig an Bedeutung verlieren. Bei grösseren Einheiten tritt die Bedeutung der territorialen Zugehörigkeit in den Hintergrund.

Die freie Kirchgemeindewahl führt weiter zu Problemen, wenn eine Person innerhalb des Kantons umzieht. Die Kirchgemeindegliederzugehörigkeit ist in diesem Fall der neuen Gemeinde nicht bekannt, wenn sich die betreffende Person nicht aktiv darum kümmert.

6.e) Auftrag und Aufgaben

Nebst dem Art. 4, der fast wörtlich und mit der Ergänzung des Abs. 8 den Auftrag des § 2 der Verfassung der EKS wiedergibt, ist auch Art. 5 Abs. 2 neu. Es ist schlüssig, dass die Dienstleistung und Beratung durch die Landeskirche in die Verfassung aufgenommen werden. Die höhere Gewichtung spiegelt die heutige Praxis und entspricht den im Idyll-Prozess formulierten Willen der Synodalen und Präsidien.

6.f) Synode

Die Synode soll gestärkt werden. Konkretisiert hat die Arbeitsgruppe Konsultationen dieses Ziel nicht. Der grundlegende Aufbau der Verfassung hat keine Änderung erfahren und die Zuständigkeiten der Synode haben keine Einschränkung erfahren. Der Kirchenrat hat sich überlegt, wie er dem Anliegen der Arbeitsgruppe Konsultationen nachkommen könnte und sieht in Einzelvorschriften auf Gesetzesebene Möglichkeiten, die diskutiert werden könnten. An dieser Stelle sollen nur einige Beispiele angeführt werden, die im Rahmen der Gesetzesrevision diskutiert werden könnten: Installation zusätzlicher ständiger synodaler Kommissionen, regelmässige Behördenschulung, häufigere Synodentagungen.

Die Zusammensetzung und die Grösse der Synode soll aber auch künftig auf Verfassungsebene verankert werden. Es lohnt sich bestimmt, sich zur Grösse des Kirchenparlaments Gedanken zu machen. Ist die Grösse des Parlaments mit der Stärke eines Parlaments gleichzusetzen? Welche Grösse ist für das Bilden von Argumenten optimal? Wie soll die Synode angesichts der Entwicklungen hinsichtlich der Gliederung der Landeskirche zusammengesetzt sein?

Weil sich die Arbeitsgruppe Konsultationen dazu nicht geäussert hat, hat der Kirchenrat entschieden, der Synode eine gegenüber der heutigen Formel minimal angepasste Bestimmung zu unterbreiten, denn die gegenüber dem Jahr 2000 abnehmende Mitgliederzahl soll angemessen auf das Kirchenparlament übertragen werden, und zwar in einem Rahmen, der die Synode nicht zu sehr schmälert. Der Verfassungsentwurf sieht eine Änderung bei den kleinsten Kirchgemeinden vor. Neu sollen Kirchgemeinden mit unter 500 Mitgliedern nur noch einen Sitz in der Synode haben statt wie bisher zwei. Davon betroffen sind heute die Kirchgemeinden Wald und Schönengrund. Das bedeutete gegenüber heute eine Verkleinerung der Synode von 52 auf 50 Mitglieder, wobei der zweite Synodensitz der Kirchgemeinde Wald schon seit einigen Jahren vakant ist.



Einige Gedanken zur Grösse/Kleinheit von Kirchgemeinden:

Die Kirchgemeinden Wald mit 343 und Schönengrund mit 339 Mitgliedern (Stand 31.12.2019) haben eine in vieler Hinsicht kritische Kleinheit erreicht; zum einen ist der ihnen gesetzlich übertragene Aufgabenkatalog umfangreich, Pfarrstellen können nur mit einem kleinen Pensum besetzt werden und die Gestaltung eines lebendigen Kirchgemeindelebens dürfte eine besondere Herausforderung darstellen. Die Kirchgemeinden Reute-Oberegg mit 504, Hundwil mit 555, Wolfhalden mit 582, Bühler und Walzenhausen mit 599 und Trogen mit 680 Mitgliedern sind ebenfalls sehr klein. Auch die Kirchgemeinden Stein mit 739, Rehetobel mit 779, Waldstatt mit 909, Schwellbrunn mit 958, Grub-Eggersriet mit 986, Gais mit 1280, Urnäsch mit 1308, Appenzell mit 1393, Heiden mit 1424 und Speicher mit 1587 gehören im gesamtschweizerischen Vergleich eher in die Kategorie der kleinen Kirchgemeinden. Die beiden grössten Kirchgemeinden in unserer Landeskirche sind Teufen mit 2247 und Herisau mit 5272 Mitgliedern.

Die Bestellung der Behörden gestaltet sich in kleineren Kirchgemeinden als grosse Herausforderung. Sah sich der Kirchenrat noch vor 10 bis 20 Jahren nur im Konfliktfall gezwungen, über einen sehr kurzen Zeitraum von einigen Monaten in der einen oder anderen Kirchgemeinde einen Verwalter einzusetzen, musste er in kürzerer Vergangenheit in zwei Kirchgemeinden über die Dauer von bis zu drei Jahren einen Verwalter einsetzen, um die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden zu gewährleisten.

6.g) Finanzausgleich

Die Arbeitsgruppe Konsultationen hat sich einerseits grundsätzlich für einen Finanzausgleich ausgesprochen, andererseits soll ein Finanzausgleich ausgestaltet werden, der nicht strukturerhaltend ist, sondern insbesondere Kirchgemeinden mit hohen Bau- und Unterhaltskosten begünstigt und allen Kirchgemeinden eine Mindestausstattung gewährt.

Angesichts der aktuellen Entwicklung in der Gliederung der Landeskirche soll der Verfassungsentwurf auf die Grundsätze zur Ausgestaltung des Finanzausgleichs verzichten. Der Verfassungsentwurf enthält deshalb nur den Grundsatz, dass es einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden geben soll. Die Ausgestaltung wird im Reglement verankert.

6.h) Zusammenführung von Kirchgemeinden

Eine von der Arbeitsgruppe Konsultationen gewünschte Neuerung stellt auch der Art. 45 dar. Der 1. Abs. hält den Grundsatz fest, dass die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammenarbeiten. Der 2. Abs. überträgt dem Kirchenrat die Kompetenz, zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen zu treffen, wenn eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht erfüllen kann. Der 3. und letzte Abs. überträgt der Synode die Kompetenz, Kirchgemeinden zusammenzulegen, wenn sie wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht erfüllen können.